Erhielten die Juden in Polen durch die Taufe den Adelstand?

Die deutschen Quellen und Lexika, selbst die neuesten Werke über die Juden in Polen[1]) bejahen diese Frage, oder bringen vielmehr den Satz affirmativ und führen die meisten sogar das von König Kasimir dem Grossen im Jahre 1343 bestätigte Toleranz-Statut Boleslaus des Frommen, Herzogs von Kalisz, vom Jahre 1264, als gesetzliche Unterlage hierfür an. Besagtes Statut, welches überdies der i. J. 1244 von Friedrich dem Streitbaren, Erzherzoge von Oesterreich, erlassenen Judenverordnung nachgebildet war, verlieh den Juden indessen nur Rechtsschutz und Handelsfreiheit, über Neophyten und deren Vorrechte dagegen ist in demselben Nichts zu finden. Und auch unter den „exorbitantes praerogativas et libertates", welche, wie Długosz († 1480) berichtet, König Kasimir III. i. J. 1356 auf Veranlassung seiner Geliebten Esther, den Juden verliehen hat und deren übler Geruch bis in seine Zeit gedauert hat („quorum foetor olidus etiam in hanc diem perseverat"), finden wir Nichts hierüber. Alle diese Statuten und Privilegien handeln von den Juden, als Solchen;

---

[1]) E. von Bergmann. „Zur Geschichte der Entwickelung deutscher, polnischer und jüdischer Bevölkerung in der Provinz Posen." Tübingen 1884.

„Die jüdische Einwanderung in Deutschland." (Grenzboten, 45 I.) Leipzig 1884.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein Paragraph, wie der angebliche, dürfte aber wohl kaum als ein Vorzug der Juden zu betrachten sein, da er doch ein Sichbegeben des Judenthums voraussetzt.

Keine Urkunde aus den folgenden Jahrhunderten verräth ferner eine solche Praxis. Es sind hinlänglich Adels-Ausweise aus dieser Zeit bekannt, bei denen der Vituperatus entweder Nobilitatem avitam oder Nobilitatem codicillarem seu diplomaticam beweist; in keinem Falle aber wird auf die Taufe oder auf die Abstammung von einem getauften Juden als Adelsbeweis hingewiesen. Ein solcher Brauch lag auch dem polnischen Charakter sehr fern; die Gesetzsammlungen lehren uns im Gegentheil, dass man stets bemüht war, die Privilegien der Juden einzuschränken und von besonderen Vorrechten der Neophyten ist nirgends etwas zu finden, ja selbst mit Niemira, Pelka und Boguta, den natürlichen Söhnen König Kasimir's III., die derselbe mit der schönen Esther und noch einer anderen Jüdin gezeugt hatte, sind die Polen recht schlecht umgegangen, indem sie die denselben testamentarisch gemachten Vermächtnisse für ungiltig erklärten.

Während nun bis zum Jahre 1578 den Königen von Polen das Nobilitirungsrecht unumschränkt zustand und wir über Erhebungen von Juden oder Neophyten in den Adelstand Nichts erfahren, bestimmen die Konstitutionen von diesem Jahre, dass der König hinfort nur noch mit Zustimmung der Stände auf den Reichstagen adeln dürfe und vom Jahre 1607 ab wird sogar eine obligatorische Buchung der Nobilitationen in den Konstitutionen verlangt, und selbst das schärfste Späherauge vermag unter den bis zum Jahre 1764 Geadelten weder einen Juden noch, bis auf den Perser Baubonaubek, welcher i. J. 1662 und den ottomanischen Findling Anton Bekierski, welcher i. J. 1726 nobilitirt wurde, einen Neophyten zu entdecken. Der einzige Punkt, auf welchen sich die Sache stützt, ist der Schlusssatz des 7. Artikels der XII. Abtheilung des Litauischen Statuts, dritter Ausgabe vom Jahre 1588. Derselbe lautet wörtlich:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„A jeśliby ktory żyd ábo żydowka do wiary chrześćiańskiey przystąpili, tedy káżda táka osoba y potomstwo ich za szláchćica poczytani być mają.“

oder deutsch:

„Und sollte ein Jude oder eine Jüdin dem christlichen Glauben beitreten, so soll jede solche Person und ihre Nachkommenschaft als (i. e. wie!) ein Adliger gehalten werden.“

Oswald Korwin-Szymanowski[2]) übersetzt den Passus anders; er sagt, es stehe zu lesen: „es seien Jude wie Jüdin, die zum Christenthume sich bekehren, sammt ihren Nachkommen, als adelig anzuerkennen.“ Mit letzterer Uebersetzung kann ich mich, wie ich weiter unten ausführen werde, durchaus nicht einverstanden erklären. Dieselbe ist entschieden ungenau.

Wenn man den Satz für sich allein betrachtet, so könnte man allerdings zu der Ueberzeugung gelangen, dass der Jude in Litauen vom Jahre 1588 ab, denn in den beiden ersten Ausgaben des Statuts fehlt dieser Satz, durch die Taufe den Adelstand erhalten habe und dieser Meinung sind auch die berühmtesten Interpreten der polnischen und litauischen Gesetze beigetreten.

Tadeusz Czacki[3]) sagt, er nehme an, die Litauer hätten das Beispiel der Spanier befolgen wollen, welche die bekehrten Juden mit allerlei Privilegien ausgestattet hätten, und führt ferner an, dass die Könige von Polen in der Zeit von 1578—1601, in welchem Jahre auch die Ertheilung von Indigenats von dem Votum des Reichstages abhängig gemacht worden ist, als souveräne Grossherzöge von Litauen auch ohne Zustimmung der Stände geadelt hätten. Doch es sind nur wenige Beispiele bekannt, und vor Allem auch hier weder ein Jude noch ein Neophyt zu finden.

---

[2]) „Beiträge zur Geschichte des Adels in Polen.“ Zürich 1884. p. 60.

[3]) „O Litewskich i Pölskich prawach“. Dziela, Posen 1843, Bd. III p. 189.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jan Wincenty Bandtkie-Stężyński[4]) fasst die Sache ebenso auf. Er giebt das Gesetz für Litauen zu, während er es für die Kronländer bestreitet. Nicht ganz im Einklange hiermit ist seine Aeusserung in einem späteren Werke.[5]) Hier sagt er: „. . . Man vertrieb sie (die Juden) nicht wie die Arianer, noch bekehrte man sie auf gewaltsame Weise wie die Dissidenten, doch man ermunterte sie hierzu (zur Bekehrung) durch Wohlthaten des Gesetzes. Das Litauische Statut und aus seiner Vorschrift erkannte auch der Usus in den Kronländern die Neophyten (getauften Juden) als Adel an. Das Gesetz vom Jahre 1764 hob die Verordnung und den Usus auf, indem es bei Konfiskation den Verkauf der Güter binnen zwei Jahren und die Rückkehr zu städtischen oder ländlichen Beschäftigungen anordnete . . . .“

Es würde uns zu weit führen, noch andere Autoren über diesen Punkt zu zitiren. Die meisten vertreten die zuletzt erwähnte Ansicht Bandtkie's, dass in Litauen das Gesetz und in den Kronländern der Usus die getauften Juden als Adel anerkannte. Auch der berühmteste Interpret slavischer Gesetze Wacław Alexander Maciejowski[6]) äussert sich dahin. Und doch sind wohl alle auf falscher Fährte.

Dürfen wir denn aus einer Gesetzsammlung einen einzelnen Satz, zumal einen Zusatz, wie dieser nachweislich ist, herausgreifen? Müssen wir nicht vielmehr ein Gesetzbuch als ein einheitliches Ganze betrachten? Nun, die Abtheilung, in welcher qu. Passus zu finden ist, handelt, wie auch die Ueberschrift besagt: „Von den Sühne- und Schmerzensgeldern der Gemeinen Leute etc.“ und der Artikel: „Von den Sühne- und Schmerzensgeldern der Juden.“ Man wird mir zugeben, dass dies doch eigentlich keine Stelle ist, an welcher man einen Paragraphen über

[4]) „Historya Prawa Polskiego“. Warschau 1850, p. 536.

[5]) „Prawo Prywatne Polskie“. Warschau 1851, p. 22.

[6]) „Żydzi w Polsce, na Rusi i Litwie“. Warschau 1878, p. 69.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nobilitirungen zu suchen hat; am allerwenigsten doch in einem Artikel, der mit den Worten anfängt: „Sollte ein Jude einen Juden tödten, verwunden oder durchprügeln . . .“ Zudem handelt die vorhergehende XI. Abtheilung „Von den Sühne- und Schmerzensgeldern des Adels“, während „Vom Adel und seinen Privilegien“ die III. Abtheilung spricht.

So sinkt denn auch bei genauerer Betrachtung der ganze Passus in einen Erläuterungssatz zusammen, dessen Tendenz nichts weiter ist, als zu betonen, dass ein Jude, der die Taufe angenommen hat, selbstverständlich nicht mehr Jude ist, sondern, da ein Jude niemals „glebae ascriptus“ war, durch die Taufe in den Stand der Freien tritt, und dass imprimis das Sühne- und Schmerzensgeld für einen Neophyten gleich dem für einen Adligen oder Freien ist. Bei dieser Auffassung können wir uns auch die Geschichte und die Motive dieses Satzes, nach welchen Graf Czacki vergeblich geforscht hat, leicht denken. Die Sache wird sich wohl so verhalten haben, dass ein wegen eines Neophyten Inkriminirter sich wie einem Juden gegenüber abgeurtheilt wissen wollte. Um nun solchen Ausflüchten für die Zukunft vorzubeugen, wurde dieser Erläuterungssatz in die dritte Ausgabe des Statuts aufgenommen.

Diese einzig und allein zulässige Deutung des qu. Satzes ist ausserdem noch durch folgende Gründe bedingt.

Hätte der Satz für sich allein Gesetzeskraft haben sollen, so hätte er vom Reichstage votirt werden müssen. Wäre dies vor dem Jahre 1578 geschehen, so hätten die Konstitutionen dieses und der folgenden Jahre denselben aufgehoben. Indessen ist weder vor noch nach dem Jahre 1578 in den Konstitutionen hierüber etwas zu finden.

Wäre der dem Satze untergeschobene Sinn überhaupt jemals beabsichtigt gewesen, so wäre demselben entschieden ein anderer Platz im Statut angewiesen worden. Auch wäre die Fassung dann eine andere gewesen. Der Wortlaut des Gesetzes ist hier ganz verschieden von den bei Nobilitirungen üblichen terminis. Vor Allem wird bei einer Nobilitirung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in den Adelstand erhoben, hier aber ist von einer Erhebung in den Adelstand nicht die Rede. Ein Nobilitirter wird in den Adelstand erhoben „z potomstwem płci oboyga“, oder „cum prole utriusque sexus.“ Hier dagegen fehlt vor Allem das bindende „mit“; hier heisst es: „ein Jude oder eine Jüdin, die dem christlichen Glauben beitreten sollten, und die Nachkommenschaft solcher“ und nicht „Jude wie Jüdin sammt ihrer Nachkommenschaft“, wie Szymanowski übersetzt. Die Abtheilung und der Artikel, in denen qu. Satz zu finden, belehren uns ja deutlich, dass der Gesetzgeber einen Krawall vor Augen hat, und zwar einen Krawall, bei dem Neophyten betheiligt sind, vermuthlich eine jener beliebten Steinigungen der „Geschmadden.“ Der Buchstabe des Gesetzes unterscheidet daher auch jedes Individuum für sich, was ganz klar aus dem „każda táka osoba“ und „za szláchćica“ oder „jede solche Person“ und „als (eigentlich wie) ein Adliger“ hervorgeht.

Der Schlusssatz endlich ist allerdings etwas befremdend, mit der Bandtkie'schen Interpretation aber und der Szymanowski'schen Uebersetzung deckt er sich keinesfalls. Ich habe bereits hervorgehoben, dass es darin „za szláchćica“ also „als (wie) ein Adliger“ heisst, es erübrigt also noch das Wort „poczytani“ zu erklären. „Poczytany“ heisst aber „betrachtet, gehalten, gerechnet“ auch „angesehen“ aber nur in dem Sinne von „betrachtet“ und nicht in dem Sinne von „geehrt“, niemals aber „anerkannt.“ „Poczytani być mają“ entspricht dem „censeantur“ anderer Gesetzgebungen, z. B. der Lex Salica. Ich will gern zugeben, dass die Auffassungen der Motive bei Czacki, Szymanowski u. A. sehr schön und poetisch sind, ich glaube aber für die meinige doch die grössere Wahrscheinlichkeit in Anspruch nehmen zu dürfen.

Ferner sagt Bandtkie zwar, dass Gesetz sei i. J. 1764 aufgehoben worden, indessen läuft diese Deutung dem Wortlaute der betreffenden Bestimmung des Konvokations-Reichs-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tages zuwider. Es heisst daselbst[7]), dass viele Juden in angeborener Gier, sich durch die Taufe in den Adelstand eingeschlichen hätten, während die Kronverfassung denselben keinerlei Rechte einräume und nur ein „obojętnie“, d. h. „zweideutig“ gehaltener Punkt im Litauischen Statut die getauften Juden für Adel erkläre, was aber der Konstitution vom Jahre 1578 zuwiderlaufe. Ferner wird denselben jede Berechtigung zum Adelstande abgesprochen, diejenigen aber, die sich den Adel angemasst haben, werden angewiesen, ihre Güter binnen zwei Jahren an einen Adligen zu verkaufen und eventuell aus durch Irrthum innegehabten Aemtern zu scheiden etc. Von einer Aufhebung eines Gesetzes kann also hier nicht die Rede sein; die Bestimmung widerlegt vielmehr nur den dem Paragraphen, bona vel mala fide, untergeschobenen Sinn. Es wäre doch wohl auch das einzige Beispiel der Aufhebung eines Gesetzes, das 176 Jahre lang bestanden haben sollte, mit absolut rückwirkender Kraft. Selbst die Einleitung des Beschlusses der Nobilitirung einiger Neophyten bei Gelegenheit des Krönungs-Reichstags v. J. 1764[8]) spricht von einer „omylne“, d. h. „irrigen“ Auffassung etc. Auf diesen Punkt werde ich noch weiter unten zu sprechen kommen.

Auch ist diese Deutung dem betreffenden Satze erst viel später, wohl erst im 18. Jahrhundert, untergelegt worden. Dies erhellt aus folgenden Gründen. Wäre dies früher geschehen, so hätte man den Paragraphen längst und nicht erst i. J. 1764 erläutert und in seine Schranken gewiesen. Ferner finden wir unter den Neophyten, denen nachmals, d. i. in den Jahren 1764 und 1768 auf Grund des eingerissenen Usus der Adelstand bestätigt oder vielmehr ertheilt worden ist, kein bereits ausgebreitetes Geschlecht, was doch

---

[7]) „Leges, Statuta, Constitutiones, Privilegia Regni Poloniae, Magni Ducatus Lituaniae, Omniumque Provinciarum Annexarum etc.“ T. VII. Fol. 74. — s. Anlage I.

[8]) „Leges, Statuta, Constitutiones etc.“ (s. oben) T. VII, Fol. 420. — S. Anlage II.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei der bekannten Fruchtbarkeit der semitischen Race in einem Zeitraume von beinahe zwei Jahrhunderten wenigstens bei einigen hätte der Fall sein müssen. Ja, wir finden unter den Geadelten nur direkte Neophyten und Kinder solcher. Wohl ein schlagender Beweis dafür, dass der Usus nicht alt war.

Endlich, kein Schriftsteller bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts erwähnt das Gesetz und den Usus, der ein Abusus, eine Erfindung neuerer Zeit war.

Fassen wir nun alle diese, wohl an und für sich sehr triftigen, Gründe zusammen und übersehen wir nicht, dass eine andere Deutung des Satzes allen anderen Bestimmungen und Gesetzen über den Adel und die Nobilitirungen zuwiderlaufen würde, so können wir uns füglich der Ansicht nicht verschliessen, dass es sich hier um eine Berechnung der Sühne- und Schmerzensgelder, nicht aber um einen Nobilitirungsparagraphen handelt. Ein Volk, das den Impossessionatus und auch denjenigen, der sich städtischen Beschäftigungen hingiebt, und wäre es des Königs nächster Anverwandter, unbarmherzig des Adels für verlustig erklärt, dasselbe Volk sollte jedem Juden, der nur zur Taufe sich bequemt, mit dem Wasser und Salz derselben die Anwartschaft auf die höchsten Aemter, ja selbst auf die Krone reichen? Nein, so widersinnig war weder die polnische noch die litauische Gesetzgebung.

Nachdem wir die Sache theoretisch beleuchtet, erübrigt es noch, die Praxis zu betrachten. Hier gestaltet sich dieselbe allerdings etwas anders. Die Bestimmung des Konvokations-Reichstages vom 7. Mai 1764[9]) belehrt uns also, dass sich viele Juden durch die Taufe in den Adelstand eingeschlichen hatten und tritt diesem Abusus mit aller Schärfe entgegen. Doch bereits im Dezember desselben Jahres, bei Gelegenheit des Krönungs-Reichstages[10]), treten die Abgeordneten Litauens mit dem Antrage einer milderen

[9]) S. Note [7]) und Anlage I.

[10]) S. Note [8]) und Anlage II.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Handhabung der betreffenden Bestimmung hervor, indem sie hauptsächlich bonam fidem hervorheben und ferner angeben, dass viele Neophyten mit Adelsgeschlechtern Litauens in Verwandtschaft getreten sind. Hierauf wurden circa 50 Neophyten auf dem Gnadenwege in den Adelstand erhoben, jedoch ohne Zugeständniss einer Berechtigung, und zwar nur für Litauen. Ferner aber ertheilten die Stände dem Könige die Genehmigung, innerhalb eines Jahres noch zehn Neophyten weltlichen Standes zu nobilitiren, und zwar auch für die Kronländer. Die Zahl der Prätendenten ist aber eine grössere gewesen, denn bereits bei Gelegenheit des Reichstages von 1767/68[11]) treten die Abgeordneten Litauens mit dem Antrage der Aufhebung der rückwirkenden Kraft der Bestimmung des Konvokations-Reichstags hervor. Abermals, zwar ohne Einräumung der Berechtigung, wird den Neophyten, die vor dem Mai 1764 die Taufe angenommen hatten, und den Nachkommen solcher der Adelsstand zugestanden, oder vielmehr sie werden, wie es im Texte heisst, „praesenti lege nobilitirt". Hier haben wir es also mit regelrechten Nobilitirungen zu thun und wissen demnach auch, dass die Betreffenden allen Bestimmungen unterlagen, die das Gesetz von den Neugeadelten verlangte.

Wenn wir bedenken, dass die Juden erfahrungsgemäss nur aus Opportunitätsrücksichten die Taufe annehmen, das Gesetz ihnen aber niemals eine Vergünstigung bot, erst eine künstliche Deutung eines Paragraphen, die jedoch wohl kaum fünfzig Jahre Platz hatte, ihnen eine solche gewährte, wenn wir ferner überlegen, dass ein Nobilitirter, um des Adels auch wirklich und praktisch theilhaftig zu werden, ausser anderen Bedingungen, die er zu erfüllen hatte, selbst in der mildesten Zeit, Grundbesitz im Werthe von 50000 Gulden erwerben musste und der Weg zu Reichthümern, trotz aller Toleranz, für den Juden damals doch nicht so ganz

[11]) „Leges, Statuta, Constitutiones etc." T. VII. fol. 863. — s. Anlage III.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

glatt gebahnt war, so geht es wohl klar hervor, dass die Zahl der nobilitirten Neophyten keine allzu grosse gewesen ist.

Die interessante Frage, ob in der That nur getaufte Juden hier unter der Flagge „Neophyten“ gesegelt sind, entzieht sich unserer Beurtheilung.

Berlin, November 1887. Janecki.

Anlagen.

Die der polnischen Sprache mächtigen Leser verweise ich auf den Urtext der Konstitutionen; für die derselben nicht mächtigen gebe ich anbei die drei betreffenden Verordnungen in deutscher Uebertragung. — Ich habe getrachtet, den Text möglichst wörtlich zu übersetzen, und um dem Leser ein thunlichst getreues Bild der Konstitutionen zu geben, habe ich auch meist die Konstruktion und durchweg den maccheronistischen Stil — der Pole nannte speziell die mit lateinischen Brocken gewürzte Sprache Maccheronismen — beibehalten. Die Konstitutionen der Krone Polen und des Grossherzogthums Litauen sind, sofern nicht ganz in lateinischer Sprache, stets in Maccheronismen niedergeschrieben.

I.

Konstitutionen des Allgemeinen Konvokations-Reichstages zu Warschau A. D. MDCCLXIV (gegeben).

74. Tit. Die Neophyten.

Da in ganz Polen eine Art Neophyten (getaufter Juden)*) wuchert, welche, aus angeborener Fertigkeit und Gier, zu den Adelsprärogativen, zur Possession von Aemtern und Landgütern, zum Schaden des eingeborenen (angestammten,

*) Dass hier, wie in den folgenden Konstitutionen, unter Neophyten nur getaufte Juden gemeint sind, erhellt aus der Bezugnahme auf den Schlusssatz des 7. Art. XII. Abth. der Statuta Wielkiego Xięztwa Litewskiego, welcher nur von getauften Juden handelt, und welchen ich oben im Texte, sowohl in der Ursprache, wie in getreuer Uebertragung wiedergegeben habe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wirklichen) Adels, sich zu drängen wagen, und die Kron-Gesetze solchen Leuten keinerlei Condition bestimmt haben, eigenthümlich nur ein im Litauischen Statut, in der zwölften Abtheilung, im siebenten Artikel und im letzten Paragraphen zweideutig abgefasster Punkt, die Neophyten als Adel zu betrachten erklärt, die späteren Gesetze über die Nobilitation aber, den rekommandirten und verdienten Personen, nicht auf anderem Wege, sondern nur mit Consens der Stände der Republik auf den Reichstagen zum Kleinode des Adels zu gelangen, bestimmen. Daher, vorbeugend, damit diese Art Neophyten mit der Zeit nicht den Stamm des eingeborenen Polnischen Adels verdunkele (verdränge), wollen wir haben und bestimmen (verordnen), dass solche Neophyten oder von ihnen Descendentes, welche sich zur städtischen Condition begeben wollen, und (hierzu) geeignet wären, alle jene Freiheiten, wie die edlen (ehrbaren) Städter geniessen sollen und (diejenigen), welche sich mit dem Acker und Boden beschäftigen wollen, dass sie von diesem Acker und Boden den entsprechenden Zins den eigentlichen Herren des Bodens zahlen; und sollte sich einer der Neophyten, oder ein von Solchen Abstammender in irgend einem, (ihm) durch Unkenntniss der Condition der Geburt verliehenen, Amte befinden, und (Land-) Güter, sei es erblich erworben, sei es pfandweise, besitzen, dann soll er, ad competens forum vorgeladen, der jetzigen Bestimmung unterliegen. (Land-) Güter aber soll er trachten, binnen zwei Jahren, von der Zeit dieser Bestimmung an (gerechnet), an eingeborene (wirkliche) Adlige zu verkaufen, und von Pfandgütern die Summen zu erheben und von diesen Gütern zurückzutreten, und dies sub confiscatione bonorum et summarum per medium delatori per medium fisco cedendorum et cedendarum. Worauf wir das Forum der Tribunale und das Register (die Registratur) deductionis Nobilitatis sowohl der Krone (Kronländer) wie auch des Grossherzogthums Litauen anweisen.

(Volumina Legum T. VII fol. 73.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II.

Konstitutionen des Reichstages der Krönung S. M. des Königs zu Warschau A. D. MDCCLXIV (gegeben).

B. Konstitutionen des Grossherzogthums Litauen.

55. Tit. Nobilitation einiger Neophyten und von ihnen (Solchen) Abstammender.

Auf Instanz (Fürbitte) der Wohlgeborenen Landboten der Provinzen des Grossherzogthums Litauen, welche bitten um eine Modifikation der, bei Gelegenheit des vorigen Konvokations-Reichstages, Titulo von den Neophyten erfolgten Konstitution, welche nicht nur Personen solcher Art von Neophyten, die durch (eine) irrige und (ihnen) schmeichelnde Deutung des Statuts des Grossherzogthums Litauen, welches diejenigen Juden, welche die Heilige Taufe und den Heiligen Glauben annehmen, als Adel zu betrachten erklärt, verleitet (verführt), nachdem sie sich auf dem Wege (in der Weise) der dem eingeborenen Adel angemessenen (zukommenden) Gewohnheiten zu den Adels-Praerogativen und zu verschiedenen Aemtern, so auch mit der Zeit zur erblichen wie pfandweisen Possession von (Land-) Gütern gelangt sind, und unter solchem Schleier mit verschiedenen adligen Namen und Häusern in Verwandtschaft getreten sind, jedoch somit auch den verwandten adligen Häusern ihre Verwandtschaft eingebracht haben, (des Adels verlustig erklärt, bez. den Adelstand derselben aberkennt)*). Wenngleich die erwähnte Konstitution auch auf dem heutigen Reichstage sub titulo Actorum Interregni in ihrer (Rechts-)Kraft belassen worden ist, so nobilitiren Wir doch, sowohl durch Unsere Compassion, wie auch durch

*) Dieser Schluss, des mit „welche (nämlich Konstitution) nicht nur Personen etc.“ begonnenen Satzes, fehlt wunderbarer Weise im Originaltexte. Dass derselbe so und nicht anders zu suppliren ist, geht aus der vorhergehenden Konstitution (Anlage I) hervor, deren Inhalt ja hier angegeben werden soll.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eindringliches Bitten der erwähnten Landboten getrieben, die distinguirteren aus dieser Art Neophyten, sowie von Solchen abstammende, Uns rekommandirte Personen, nämlich: Franz und Ludwig Łyżyński, ... Abramowicz (mehrere), Ignaz und Joseph Gurski, Felician Kazimirski, Theodor Lutyński, Michaël Oświecimski, Andreas Przewlocki, ... Swiątecki (mehrere), Anton Majoski, Johann Nowakowski, Franz, Matthias und Anton Dobrzyński, Adam, Paul, Peter, Ignaz (und) Johann Zbitniewski, Anton Trajanowski, Kasimir Pawłowski, Johann Michałowski, Peter Pawlowicz, Jakob Jeleński, Matthäus Jeleński, Stanislaus Jeleński, Johann Lipiński, ... Orłowski, ... Mańkowski, Theodor Dessaw, Joseph Kwieciński, Dominik Dobrowolski, ... Bergin, ... Jakubowski, Thomas und Anton Poziomkowski, Johann Dobrowolski, Franz Krzyżanowski, Woyciech (Adelbert) Szymański, Thaddäus Bielski, Joseph Spaczkiewicz, ... Nizielski, Stanislaus Jarmund, Bonaventura Bartoszewicz, Joseph Poznański, Andreas Manin Niewiarowski, Felician Jankowski, mit allgemeiner Zustimmung der Stände und genehmigen ihnen praeciso etiam Scartabellatu Praerogativis Nobilitaribus in Litauen selbst (allein) cum Successoribus gaudere; auch werden wir Jedem von ihnen an Uns Supplicirenden aus der Kanzellei des Grossherzogthums Litauen ein eigenes Privilegium (Diplom) hierauf nebst Ertheilung eines Wappens ausfertigen lassen, salvo praestando super fidelitatem Reipublicae Juramento. Ausserdem, da Uns, dem Könige, die Stände der Republik, ebenfalls mit allgemeiner Zustimmung genehmigt haben, dieser Condition Neophyten oder von Solchen abstammenden Personen, nicht mehr als zehnen, und zwar nicht geistlichen, sondern weltlichen Standes, sei es aus der Krone (den Kronländern), sei es aus dem Grossherzogthume Litauen, welche Wir einer solchen Unseren Rücksicht würdig fühlen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(halten) sollten, praeciso similiter Scartabellatu mit solchem Kleinode des Adels zu beehren (begnaden), werden Wir, der König, solche Privilegia (Diplome) spätestens innerhalb eines ganzen Jahres, unter Ungiltigkeit späterer oder über die genannte Zahl gegebenen Privilegia, diesen Personen aus diesen Unseren Kanzelleien Beider Nationen kraft gegenwärtiger Konstitution ausfertigen lassen; und diese (zu adelnden Neophyten) sollen nach Empfang der Privilegia den Eid der Treue der Republik vor den Kanzlern oder Unterkanzlern, die Kron-(länder) vor den Kron-(Kanzlern), die Litauer vor den Litauischen (Kanzlern) ableisten, (und) da Wir diese Privilegia von derselben Geltung, wie (die) Reichstags-(Privilegia, i. e. auf den Reichstagen für genannte Personen votirten Privilegia) haben wollen, approbiren Wir dieselben ex nunc mit allgemeiner Zustimmung der Stände. Aber die oben erwähnte Konstitution des Konvokations-(Reichstages) soll in allen Punkten plane ac integre beobachtet und beibehalten werden, verbürgen Wir.

(Volumina Legum T. VII. fol. 420).

III.

Konstitutionen des Ausserordentlichen Reichstages zu Warschau A. D. MDCCLXVII—MDCCLXVIII (gegeben).

B. Konstitutionen des Grossherzogthums Litauen.

36. Tit. Restitution zur Ehre und zum Adelstande der Neophyten im Grossherzogthume Litauen.

Wenngleich die Konstitution des Reichstages Unserer glücklichen Krönung tit.: „Nobilitation einiger Neophyten“, die Schärfe (Härte) des gegen die Neophyten auf dem Konvokations-Reichstage verordneten (ausgegebenen) Gesetzes für eine gewisse Anzahl von Personen nachgelassen hat; Da aber das Grossherzogthum Litauen, bei seinem Statute bestehend, die Beeinträchtigung (Kränkung) der Neophyten als eine der Statuts-Gesetzgebung zugefügte Beeinträchtigung betrachtete; Daher bestimmen Wir diese

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Question einmal für immer beruhigend (beilegend) mit Genehmigung Aller Stände: Dass unter den Rigorem des Konvokations-Gesetzes titulo: „Die Neophyten“, im Jahre 1764 aufgeschrieben, nicht fallen sollen alle diejenigen Neophyten, welche ante hanc legem bekehrt (gewesen) sind, Wir diese im Gegentheil praesenti Lege nobilitiren et circa Praerogativam Nobilitarem praeciso enim Scartabellatu in perpetuum bewahren. Doch die erwähnte Konstitution des Reichstages Convocationis soll sich erstrecken auf die zukünftige Zeit und auf alle diejenigen Neophyten, welche post hanc legem entstehen und sich bekehren werden.

(Volumina Legum T. VII. fol. 863.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf